

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2025 / V 00077	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, RA
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung Aktenzeichen: BSO hjs/sö	28.03.2025, Unterschrift:

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):	
☒ BM Stauber _____	☐ EBM Müller _____
☐ BM Hein _____	☒ OB Blümcke _____

Betreff: Neufassung Polizeiverordnung			
Anlage(n): Polizeiverordnung 2025, neu (Anlage 1) Polizeiverordnung 2005, alt (Anlage 2) Synopsis Polizeiverordnung 2005 / Polizeiverordnung 2025 (Anlage 3)			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 3 Arbeitstage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
☐ MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	☐ .pdf-, htm- Dateien	☐ DVD	☐ Video

Referent und Zeitdauer:	Schraitle, Hans-Jörg 30 Minuten
-------------------------	------------------------------------

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	02.06.2025	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Ettenkirch	04.06.2025	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Raderach	04.06.2025	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Ailingen	05.06.2025	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Kluftern	05.06.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	23.06.2025	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN☐ ja☒ nein**Kosten:**☐ einmaliger Aufwand (konsumtiv)

Betrag: EUR

☐ einmalige Auszahlung (investiv)

Betrag: EUR

☐ jährlicher Folgeaufwand:

Personalkosten

Betrag: EUR

Sachkosten

Betrag: EUR

Zuschüsse☐ einmalige Einzahlung

Betrag: EUR

bzw.**Beiträge:**☐ laufende Einzahlungen

Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:☐ Stadt☐ Ergebnis-HH☐ Finanz-HH

Kontierungen:

☐ Stiftung☐ Ergebnis-HH☐ Finanz-HH

Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr:

EUR

Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:

EUR

Noch bereitzustellen:

EUR

Deckungsvorschlag:

EUR

FN!-CHECK wurde durchgeführt:

☐ ja (der FN!-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☐ nein

Begründung:

☒ Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog

KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:

☐ ja (der Klima-Check liegt der DS als Anlage bei):

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☐ nein

Begründung:

☒ Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog bzw. FN!-Check

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der städtischen Polizeiverordnung (Anlage 1) zu.

Begründung:

Allgemein:

Die Polizeibehörde kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der §§ 17 ff des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) sogenannte Polizeiverordnungen erlassen, die an die Allgemeinheit gerichtet sind und somit für eine unbestimmte Zahl von Fällen und Personen gelten. Polizeiverordnungen sind somit Instrumente der Gefahrenabwehr, mit denen verschiedenste ordnungsrechtlich relevante Lebenssachverhalte geregelt werden. Dabei genügt für den Erlass einer Polizeiverordnung das Vorliegen von abstrakten Gefahren für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

In Friedrichshafen werden bereits seit geraumer Zeit mit einer allgemeinen Polizeiverordnung

unterschiedliche Tatbestände geregelt, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung typischerweise zu konkreten Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Diese Polizeiverordnung stammt aus dem Jahr 2005 und ist am 01.12.2005 in Kraft getreten. Gemäß § 25 Abs.1 PolG treten Polizeiverordnungen 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten automatisch außer Kraft, ohne dass es hierzu eines Aufhebungsaktes bedarf. Mit dieser gesetzlichen Befristung der Geltungsdauer von Polizeiverordnungen soll sichergestellt werden, dass die erlassenden Behörden in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Vorgaben der Polizeiverordnung weiterhin notwendig und zweckmäßig sind. Da die aktuell noch gültige Polizeiverordnung der Stadt Friedrichshafen am 01.12.2005 in Kraft getreten ist, war diese Überprüfung nun, vor Ablauf des 20-Jahres-Zeitraums im Dezember 2025, vorzunehmen, verbunden mit dem Ziel, die Polizeiverordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen neu zu fassen.

Vorgehen:

Bei der Überprüfung der Polizeiverordnung von 2005 hat sich die Verwaltung am vom Gemeindetag Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Muster für eine Polizeiverordnung orientiert und die dortigen Regelungen mit Blick auf Friedrichshafen überprüft und ggf. angepasst. Im Ergebnis war dabei festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Polizeiverordnung weiterhin gegeben sind und insbesondere die Verordnung aus dem Jahr 2005 durchaus noch Aktualität besitzt, so dass nur vereinzelt Änderungen vorgenommen werden mussten.

Änderungen:

Die vorgenommenen Änderungen beziehen sich in einer Mehrzahl der Fälle auf die Übernahme von Konkretisierungen oder auch Ergänzungen aus dem Muster des Gemeindetags. Damit soll insbesondere der Entwicklung der vergangenen knapp 20 Jahre Rechnung getragen werden, auch im Hinblick auf etwaige veraltete Formulierungen und erfolgte Rechtsprechung. Im Einzelnen sind die Anpassungen und die dazu gehörigen Erläuterungen der als Anlage 3 beigefügten Synopse zu entnehmen. Der Übersichtlichkeit halber sollen hier nur noch die Punkte näher erläutert werden, bei denen in die Neufassung der Polizeiverordnung Regelungen eingeflossen sind, die bisher noch nicht oder in anderer Form enthalten waren. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Themen:

§ 4 Musizieren auf öffentlichen Flächen Polizeiverordnung 2025 (PolVO neu) / § 4 Straßenmusikanten Polizeiverordnung 2005 (PolVO alt):

Die Vorschrift wurde grundlegend überarbeitet, da insbesondere das Musizieren auf Straßen und öffentlichen Flächen in der Sondernutzungssatzung der Stadt Friedrichshafen und den dazu ergangenen Richtlinien detailliert geregelt ist und eine Wiederholung der Vorgaben aufgrund der vorhandenen speziellen Regelungen entbehrlich ist. Aus diesem Grund wurde die Vorschrift auf die Erlaubnispflicht reduziert.

§ 13 PolVO neu / § 13 PolVO alt: Abfallbeseitigung:

In die Vorschrift wurde eine Konkretisierung dergestalt aufgenommen, dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass auch Zigarettenkippen als Kleinabfall zu betrachten sind und in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen sind. Hintergrund für diese Verdeutlichung war die in den vergangenen Jahren zu verzeichnende erhebliche Zunahme von achtlos entsorgten Zigarettenstummeln, was nicht nur eine Ordnungsstörung darstellt, sondern auch umweltschädliche Auswirkungen mit sich bringt.

§ 14 Abs.4 PolVO neu / § 14 PolVO alt: Gefahren durch Tiere:

Die Vorschrift wurde mit dem neu eingefügten Absatz 4 um eine Regelung hinsichtlich des Haltens von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie ähnlich gefährlichen Tieren erweitert. Künftig soll das Halten derartiger Tiere der Ortspolizeibehörde unverzüglich angezeigt werden, um sicherzustellen, dass diese zumindest einen Überblick über die im Stadtgebiet lebenden Tiere, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann, hat.

§ 16 Abs.1 PolVO neu / § 16 Abs.1 PolVO alt: Verbot des Fütterns von Tauben und Wasservögeln:

Das Verbot des Fütterns von Tauben und Wasservögeln wurde insofern konkretisiert, als künftig auch

das Füttern „von Straßen aus“ ausdrücklich untersagt ist. Die bisherige Regelung hat lediglich das Füttern „auf Straßen“ verboten. Um hier künftig Auslegungsschwierigkeiten aufgrund von Begrifflichkeiten zu vermeiden, wird nun auch das Füttern von Straßen aus (z.B. in Richtung Bodensee) untersagt.

§ 19 PolVO neu: Plakatieren, Beschriften und Bemalen baulicher und sonstiger Anlagen / § 19

PolVO alt: Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen:

Diese Regelung der Polizeiverordnung aus 2005 wurde ebenfalls grundlegend überarbeitet. Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Sondernutzungssatzung ist, ähnlich wie bei der Thematik Straßenmusik, eine Regelung des Plakatierens an Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen in der Polizeiverordnung entbehrlich. Erforderlich sind lediglich noch Vorgaben für das Plakatieren, Beschriften und Bemalen baulicher und sonstiger Anlagen, da diese vom Straßenrecht nicht im erforderlichen Umfang erfasst werden.

§ 21 PolVO neu / § 21 PolVO alt: Belästigung der Allgemeinheit:

Hier wurde zum einen in Bezug auf den Tatbestand des Bettelns das Anstiften von Minderjährigen zu aufdringlichem Betteln zusätzlich mit aufgenommen. Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der bettelnden Gruppen, in denen auch Minderjährige anzutreffen sind, kontinuierlich ansteigt, erscheint es geboten, einen Verbotstatbestand hierfür zu schaffen, um insbesondere auch die Minderjährigen zu schützen.

Darüber hinaus wurde auch der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln untersagt. Neben dem Umstand, dass der Konsum von Betäubungsmitteln aller Art grundsätzlich nicht strafbar ist, weshalb eine solche Regelung bereits geboten erscheint, ist in der jüngeren Vergangenheit vermehrt festzustellen, dass insbesondere auch Betäubungsmittel, die legal erworben wurden, öffentlich sichtbar und oft auch in Gruppen konsumiert werden. Dabei wird oft nur wenig Rücksicht auf die Umgebung genommen, weshalb hier zum Schutz der Allgemeinheit ein Verbot für den Konsum generell angebracht erscheint. Ergänzend sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass dieses Verbot nicht den Konsum von Cannabis in der Öffentlichkeit umfasst, da Cannabis nicht mehr zu den Betäubungsmitteln zählt und darüber hinaus der Konsum von Cannabis in der Öffentlichkeit bereits im Konsumcannabisgesetz geregelt ist.

§ 23 Abs.3 PolVO neu / § 23 PolVO alt: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen:

Die Formulierung zum Baden in Bodensee wurde insofern angepasst, als künftig lediglich das Baden in der Nähe und entlang der Hafenanlagen verboten ist. Das Verbot des Badens an der Ufer- und Seestraße wurde gestrichen, da es nach Auffassung der Verwaltung nicht mehr zeitgemäß ist. Nicht nur mit Blick auf anstehende bauliche Veränderungen im Uferbereich des Bodensees, die einen freien und direkten Seezugang ermöglichen sollen, sondern vor allem auch angesichts der nicht zu leugnenden Steigerung der Aufenthaltsqualität am Seeufer, die eine Bademöglichkeit eröffnet, erscheint ein Verzicht auf diese Regelung angebracht. Dies gilt umso mehr, als bereits bisher der Aufenthalt im Uferbereich zulässig ist, worauf auch nicht verzichtet werden soll. Das nun insofern zusätzliche Zulassen des Badens lässt jedoch weder für sich genommen noch in Kombination mit dem zulässigen Aufenthalt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung erkennen.

§ 26 Abs.3 PolVO neu / § 26 PolVO alt: Ordnungswidrigkeiten:

Die bisherige Regelung enthielt lediglich eine Aufzählung an Ordnungswidrigkeiten-Tatbeständen. Ein Hinweis darauf, dass diese Ordnungswidrigkeiten auch mit einem Bußgeld bis zu einer gewissen Höhe geahndet werden können, fehlte bisher. Um hier eine gewisse Klarheit zu schaffen, wurde mit Absatz 3 nun ein solcher Hinweis neu in die Vorschrift aufgenommen.

Auf eine konkrete Festlegung des Bußgeldes für die einzelnen Tatbestände wurde jedoch bereits deshalb verzichtet, um den Spielraum der Verwaltung als Bußgeldbehörde nicht über die Maßen einzuengen. Die Höhe des Bußgeldes ist von unterschiedlichen Kriterien (z.B. Häufigkeit des Verstoßes, Intensität) abhängig, weshalb insofern keine konkreten Beträge genannt werden sollen. Unabhängig davon wird aufgrund einer verwaltungsinternen Abstimmung für einen Erstverstoß regelmäßig ein Bußgeld in Höhe von 75,-€ angesetzt.

Verfahren:

Zuständig für den Erlass einer Polizeiverordnung ist nach § 21 Satz 2 PolG der (Ober-)Bürgermeister als Leiter der Ortspolizeibehörde. Der Gemeinderat hat insofern lediglich ein Zustimmungsrecht und das auch nur, sofern eine Polizeiverordnung für einen längeren Zeitraum als einen Monat gelten soll. Da auch die hier vorgelegte Polizeiverordnung grundsätzlich wieder auf einen Zeitraum von mehreren Jahren angelegt ist (unabhängig davon, dass im Bedarfsfall Änderungen vorgenommen werden können), wird die Zustimmung des Gemeinderates zur neugefassten Polizeiverordnung beantragt.

Nach Zustimmung des Gemeinderats soll die Polizeiverordnung zum **01.07.2025** in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung von 2005 außer Kraft, was mit der abschließenden Formulierung in § 26 Abs.2 PolVO neu nochmals deutlich gemacht wird.